

Zeugnisse im Hinblick auf die Versorgung oder die Durchführung des Wirtschaftsplanes zu geringfügig ist, um einen Einfluß auf sie auszuüben. Bei dem KRG Nr. 50 ist, wie erwähnt, von der Versorgung der Bevölkerung oder gar von der Durchführung der Wirtschaftsplanung überhaupt nicht die Rede, so daß insoweit die angestellten Erwägungen auf das KRG Nr. 50 nicht angewandt werden können. Vielmehr kann ein Bestand, von dem allein in dem Vorspruch des KRG Nr. 50 die Rede ist, durch die Handlung des Täters immer nur verringert werden. Deshalb ist das KRG Nr. 50 kein Gefährdungsdelikt, sondern ein Verletzungsdelikt. Daß dem KRG Nr. 50 auch der Gedanke zugrunde liegt, letzten Endes die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, kann dabei keine Rolle spielen. Auch bei anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des allgemeinen Strafrechts, wird öfters letzter Zweck der Bestimmung sein, die Gefährdung einer bestimmten Rechtssphäre zu verhindern, ohne daß der Gesetzgeber deshalb das Delikt zu einem Gefährdungsdelikt machen wollte.

Entgegen der überwiegend in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung ist daher weder eine sog. Bestandsgefährdung noch eine Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung Tatbestandsmerkmal des KRG Nr. 50.

Die gegenteilige Rechtsauffassung entnimmt die Notwendigkeit der Annahme eines solchen Tatbestandsmerkmals bei KRG Nr. 50 vor allem aus der hohen Mindeststrafe des Art. 1. Eine Strafandrohung ist aber nicht geeignet, ein Tatbestandsmerkmal, das das Gesetz nach seinem Wortlaut nicht enthält, zu begründen. Der Gesetzgeber hat öfters wegen der besonderen Wichtigkeit der zu schützenden Rechtsgüter hohe Mindeststrafen angedroht. Bei Fehlen sonstiger Anhaltspunkte ist in derartigen Fällen bisher niemals die Auffassung vertreten worden, daß die Anwendung des Gesetzes von dem Vorliegen einer Gefährdung abhängig zu machen sei. Bei KRG Nr. 50 hat der Gesetzgeber ausschließlich den Zweck verfolgt, durch die hohe Strafandrohung Verfehlungen von Personen, die mit bewirtschafteten Gütern zu tun haben, im Interesse des Wiederaufbaus zu unterbinden. Dafür, daß gerade hier der Gesetzgeber ein Gefährdungsdelikt schaffen wollte, liegen nach dem Gesagten auch sonst keine begründeten Anhaltspunkte vor.

Andererseits vertritt auch der Senat die Auffassung, daß geringfügige Angriffe gegen die durch das KRG Nr. 50 geschützten Bestände nicht nach KRG Nr. 50, sondern nach den sonstigen Bestimmungen der Wirtschaftsstrafgesetze zu bestrafen sind. Zu diesem Ergebnis kommt der Senat aber nicht, wie oben ausgeführt, wegen des Mangels einer Gefährdung, sondern aus folgenden Erwägungen:

Es ist davon auszugehen, daß das KRG Nr. 50 eine besondere Strafbestimmung innerhalb des Rahmens der gesamten Wirtschaftsstrafgesetzgebung ist, die einen bestimmten Personenkreis abhalten soll, sich an den ihm anvertrauten Beständen zu vergehen. Seine Anwendung schließt diejenige anderer Wirtschaftsstrafgesetze nicht aus. KRG Nr. 50 ist also nicht ein Spezialgesetz, das in Gesetzeskonkurrenz mit anderen Wirtschaftsstrafbestimmungen steht. Vielmehr steht es, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 29. Juni 1950 (2 Zst 29/50) zum Ausdruck gebracht hat, mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO, wenn die Voraussetzungen beider Gesetze vorliegen, insbesondere auch die in § 1 WStVO geforderte Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung vorliegt, in Idealkonkurrenz. KRG Nr. 50 kann als besonderes Schutzgesetz für die bewirtschafteten Bestände also seinem Sinn und Zweck entsprechend nur dann angewandt werden, wenn die Verletzung der Bestände nicht ganz geringfügig ist. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß ein Bestand normalerweise gewissen Schwankungen unterliegt, die auch von den Wirtschaftsbehörden, die für seine Verteilung zuständig sind, schon in Rechnung gestellt werden. Ob die Verletzung des Bestandes geringfügig ist, muß in jedem Einzelfall besonders festgestellt werden.

Da nach dem Gesagten eine sog. „Bestandsgefährdung“ nicht Tatbestandsmerkmal des KRG Nr. 50 ist, braucht der Vorsatz der Angeklagten also auch eine solche nicht mit zu umfassen.

§ 1 KWVO; KRG Nr. 50; § 14 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949; § 354 StPO.

1. Die Vermögensentziehung nach § 1 Abs. 3 KWVO ist in den Fällen notwendig, in denen die Tat so schwerwiegend ist, daß eine Geldstrafe neben der zu verhängenden Zuchthausstrafe nicht ausreichend ist.

2. Die Vermögensentziehung ist in diesen Fällen eine absolut bestimmte Strafe im Sinne von § 354 Abs. 1 StPO und § 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1949.

3. Bei tateinheitlichem Verstoß gegen § 1 Abs. 3 KWVO und KRG Nr. 50 Art. 1 ist neben der Vermögensentziehung auch auf die zwingend vorgeschriebene Geldstrafe des KRG Nr. 50 Art. 1 zu erkennen.

OG, Urt. vom 23. November 1950 — 2 Zst 65/50.

Aus den Gründen:

Nach § 1 Abs. 3 KWVO ist, wenn der Täter in der Absicht gehandelt hat, sich zu bereichern, neben einer Freiheitsstrafe aus Abs. 1 auf Geldstrafe zu erkennen. An Stelle der Geldstrafe kann auf Vermögensentziehung erkannt werden. Dem Kassationsantrag ist darin zuzustimmen, daß die Angeklagten nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils in der Absicht gehandelt haben, sich zu bereichern. Die Bereicherungsabsicht im Sinne des § 1 Abs. 3 KWVO ist dann gegeben, wenn der Täter in der Absicht gehandelt hat, das eigene Vermögen zu vermehren, also sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 27. März 1950 — 2 Zst 4/50 — zum Ausdruck gebracht hat, liegt Bereicherungsabsicht immer dann vor, wenn der Täter die Waren, die er zurückhält, sich nicht nur als solche erhalten, sondern darüber hinaus einen Vermögensvorteil erreichen will. Die Gründe des angefochtenen Urteils führen hierzu aus, daß die Angeklagten die Gegenstände deshalb zurückgehalten hätten, „um sie nach Beendigung der Zwangswirtschaft unter günstigeren Bedingungen auf den Markt zu bringen.“ Das Urteil spricht ferner davon, daß die Angeklagten aus gewissenlosen und selbstsüchtigen Motiven sich über die Wirtschaftsbestimmungen hinweggesetzt hätten. Damit hat die Strafkammer aber bereits hinreichend die Bereicherungsabsicht festgestellt. Die bei der Strafzumessung angeführten Erwägungen, daß die Warenhortung nur im Interesse des Betriebes geschehen sei und deshalb eine Bereicherung nicht vorliege, widersprechen den oben angeführten Feststellungen und sind darüber hinaus auch nicht geeignet, die Bereicherungsabsicht auszuschließen. Die Strafkammer hätte demnach außer einer Freiheitsstrafe aus § 1 Abs. 1 KWVO auch auf eine Strafe aus Abs. 3 erkennen müssen.

Wenn der Generalstaatsanwalt darauf hinweist, daß im vorliegenden Fall die Vermögensentziehung hätte ausgesprochen werden müssen, so ist dem zuzustimmen. Zwar spricht § 1 Abs. 3 KWVO nur davon, daß auf Vermögensentziehung erkannt werden kann. Es liegt danach im Ermessen des Richters, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Das wird aber immer in den Fällen notwendig sein, in denen die Tat so schwerwiegend ist, daß eine Geldstrafe neben der zu verhängenden Zuchthausstrafe nicht ausreichend ist. Die Angeklagten haben sich in schwerer Weise gegen die Wirtschaftsbestimmungen vergangen und sind deshalb mit Zuchthaus bestraft worden. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß im Jahre 1947 noch ein erheblicher Mangel an orthopädischen Fußstützen bestand und daß sehr viele Beinverletzte infolge des Mangels solcher Hilfsmittel sehr behindert waren und dadurch sowohl in ihrer Gesundheit als in ihrem beruflichen Fortkommen geschädigt worden sind. Wenn die Angeklagten, obwohl sie dies wußten, trotzdem aus Bereicherungsabsicht das wertvolle Material zurückhielten, dann haben sie sich derart schwer, nicht nur gegen die Wirtschaftsbestimmungen, sondern auch gegen die Gesundheit eines Teiles des Volkes vergangen, daß es nicht verantwortet werden kann, sie in dem Besitz des Betriebes nebst den sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu belassen.

Da die Angeklagten sich eines Verbrechens nach § 1 Abs. 1 und 3 KWVO und eines in Tateinheit damit begangenen Verbrechens nach KRG Nr. 50 schuldig ge-